

**Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang
Data Science and Artificial Intelligence der Universität des Saarlandes zur
Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-
Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik**

Vom xxx 2019

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund des Saarländischen Hochschulgesetzes (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616) folgende fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence der Fachrichtung Informatik erlassen, der nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**§ 27
Geltungsbereich
(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Dieser fachspezifische Anhang gilt für den Bachelor- und den Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence der Universität des Saarlandes.

**§ 28
Grundsätze
(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Der Bachelor- und der Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence sind gleichermaßen forschungs- und anwendungsorientiert.

**§ 29
Studiengang-Formen
(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Der Bachelor- und der Master-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

**§ 30
Studieneinheiten
(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Für Seminare, Projektseminare, Übungen und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

**§ 31
Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
(vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit aus den Gruppen nach Artikel 8 Abs.

1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich
8. aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Promotionsrecht.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 8 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

§ 32
Zugang zum Master-Studium
(vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Fach erworben hat.
2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- a. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1)
- b. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und der fachliche Inhalt des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die denen im Bachelor-Studiengang Data Science and Artificial Intelligence an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Dies schließt insbesondere wesentliche Kompetenzen in den folgenden Bereichen ein:
 - I. Mathematik (diskrete Mathematik, ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra, Stochastik, Statistik)
 - II. Theoretische Informatik (Komplexitätstheorie, Berechenbarkeit)
 - III. Praktische Informatik (funktionale und objektorientierte Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Datenbanktechnologie)
 - IV. Maschinelles Lernen, Künstliche Intelligenz, Data Mining
- c. das in Form eines Dossiers und zweier qualifizierender Gutachten dokumentierte Studieninteresse

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Data Science and Artificial Intelligence abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 33
Verfahren und Gestaltung
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit abgelegt werden. Eine/r der Prüfer/innen soll der/die Themenstellende der Arbeit sein.

§ 34
Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung
(vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 35
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach Artikel 25 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 36
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xxx 2019

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred J. Schmitt)